

Aktualisierte Musterverträge Stand 20.02.2013

Übersicht über und Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen in den jeweiligen Verträgen:

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und SGB XII:

- In § 3 Abs. 1 e) wurde der Wortlaut „die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt“ gestrichen und durch die Worte „unterhalb der Pflegestufe I“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 2, 5. Spiegelstrich wurde der Text an den des § 3 Abs. 1 e) angepasst.
- Die Erhöhungstatbestände wurden in eigenen Paragraphen (§§ 7 und 8 neu) geregelt.
- In § 7 wurde die Regelung zur einseitigen Entgelterhöhung in Anlehnung an den Wortlaut des § 8 Abs. 2 WBVG sowie eine Regelung zum reduzierten Entgelt bei Verringerung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eingefügt.
- In § 8 wurde die Regelung zur Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 9 und 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG eingefügt.
- Die bisherigen §§ 7 ff. wurden um jeweils zwei Ziffern verschoben (jetzt §§ 9 ff.),
- Im neuen § 18 Abs. 2 wurde unter Beachtung des Urteils des LG Berlin vom 13.11.2012, Az.: 15 O 181/12 der bisherige Wortlaut durch den Satz: „Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.“ ersetzt worden. Diese entspricht dem gesetzlichen Anspruch der Einrichtungen und verzichtet auf die umstrittene Regelung, das Zimmer ohne vorhergehende Mahnung zu räumen (Problem der sog. verbotenen Eigenmacht).

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Selbstzahler

Der Vertrag weist folgende Besonderheiten im Vergleich zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und SGB XII auf:

- In § 3 Abs. 1 d) wurde der Wortlaut „soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen“ gestrichen und vor dem Wort „Personenkreis“ das Wort „analog“ eingefügt.
- In § 6 Abs. 2 wurde der Text der bisherigen Fußnote „Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von ... € monatlich an.“ eingefügt.
- In § 7 wurde die Regelung zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 8 Abs. 1 WBVG eingefügt.
- In § 8 wurde die Regelung zur Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage unter Verwendung des Wortlautes des § 9 WBVG eingefügt.
- Im § 12 wurden die Absätze 2 und 3 gestrichen, weil u. a. das dort abgebildete Verfahren nach § 87a SGB XI durch die Regelung des § 8 WBVG ersetzt ist.

Vertrag für Tagespflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und SGB XII

- In § 4 Abs. 1 e) wurde der Wortlaut „die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt“ gestrichen und durch die Worte „unterhalb der Pflegestufe I“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 2, 5. Spiegelstrich wurde der Text an den des § 4 Abs. 1 e) angepasst.

- In § 7 Abs. 3 wurde neu die Regelung zur Kürzung des Entgeltes bei **Sondenernährung** aufgenommen. Der Wortlaut entspricht dem des Vertrages für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.
- In § 8 wurde die Regelung zur einseitigen Entgelterhöhung in Anlehnung an den Wortlaut des § 8 Abs. 2 WBVG sowie eine Regelung zum reduzierten Entgelt bei Verringerung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eingefügt.
- In § 9 wurde die Regelung zur Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 9 und 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG eingefügt.
- Die bisherigen §§ 8 ff. wurden um jeweils zwei Ziffern verschoben (jetzt §§ 10 ff.).

Vertrag für Tagespflegeeinrichtungen und Selbstzahler

Der Vertrag weist folgende Besonderheiten im Vergleich zum Vertrag für Tagespflegeeinrichtungen und Leistungsbezieher nach SGB XI und SGB XII auf:

- In § 8 wurde die Regelung zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 8 Abs. 1 WBVG eingefügt.
- In § 9 wurde die Regelung zur Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage unter Verwendung des Wortlautes des § 9 WBVG eingefügt.
- Im § 12 wurde der Absatz 2 gestrichen, weil u. a. das dort abgebildete Verfahren nach § 87a SGB XI durch die Regelung des § 8 WBVG ersetzt ist. Der bisherige Absatz 3 wurde dadurch zu Absatz 2.

Vertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Leistungsbezieher nach SGB XI und XII

- In § 6 wurde die Regelung zur einseitigen Entgelterhöhung sowie eine Regelung zum reduzierten Entgelt bei Verringerung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs in Anlehnung an den Wortlaut des § 8 Abs. 2 WBVG eingefügt (vgl. auch Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen).
- Der bisherige § 6 wurde zu § 7 (neu) und in der Überschrift ergänzt um die Worte „(Entgelterhöhung) bei Änderung der Berechnungsgrundlage“. In den Absätzen 1 und 2 wurde die Regelung zur Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage unter Berücksichtigung des Wortlautes der §§ 9 und 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WBVG eingefügt. Dafür wurde in Absatz 1 der bisherige Satz 1 durch die neuen Sätze 1 und 2 ersetzt. Der bisherige § 7 wurde gestrichen. Sein Inhalt ist jetzt im neuen § 6 aufgegangen.
- In § 15 Abs. 2 wurde unter Beachtung des o. a. Urteils des LG Berlin der bisherige Wortlaut durch den Satz: „Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.“ ersetzt worden. Diese entspricht dem gesetzlichen Anspruch der Einrichtungen und verzichtet auf die umstrittene Regelung, das Zimmer ohne vorhergehende Mahnung zu räumen (Problem der sog. verbotenen Eigenmacht).

Vertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Privatzahler

Der Vertrag weist folgende Besonderheiten im Vergleich zum Vertrag für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Leistungsbezieher nach SGB XI und SGB XII auf:

- In § 6 Absätze 1 und 2 wurde die Regelung zur Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung des Wortlautes des § 8 Abs. 1 WBVG eingefügt.

- In § 7 wurde die Regelung zur Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage unter Verwendung des Wortlautes des § 9 Abs. 1 WBVG eingefügt.

Kurzzeitpflegevertrag für vollstationäre Einrichtungen

- Die Bezeichnung „Bewohnerin/Bewohner“ wurde durchgängig durch „Gast“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 e) wurde der Wortlaut „die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt“ gestrichen und durch die Worte „unterhalb der Pflegestufe I“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 wurde als Folgeänderung zu § 3 Abs. 1 e) ebenfalls der Wortlaut „die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt“ gestrichen und durch die Worte „unterhalb der Pflegestufe I“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 5 wurde unter Beachtung des o. a. Urteils des LG Berlin der bisherige Wortlaut durch den Satz: „Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.“ ersetzt worden. Diese entspricht dem gesetzlichen Anspruch der Einrichtungen und verzichtet auf die umstrittene Regelung, das Zimmer ohne vorhergehende Mahnung zu räumen (Problem der sog. verbotenen Eigenmacht).

Eine Differenzierung in Sozialleistungsbezieher und Privatzahler war nicht notwendig, weil der Vertrag aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthalte der Kurzzeitpflegegäste keine Entgelterhöhungsregelungen beinhaltet.

Vertrag für vollstationäre Hospize

- In § 3 Abs. 1 d) wurde der Wortlaut „die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt“ gestrichen und durch die Worte „unterhalb der Pflegestufe I“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 3 wurden die Worte „entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom ...“ gestrichen, weil die Vereinbarungen bislang keine Werte ausweisen.
- In § 16 Abs. 2 wurde unter Beachtung des o. a. Urteils des LG Berlin der bisherige Wortlaut durch den Satz: „Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.“ ersetzt worden. Diese entspricht dem gesetzlichen Anspruch der Einrichtungen und verzichtet auf die umstrittene Regelung, das Zimmer ohne vorhergehende Mahnung zu räumen (Problem der sog. verbotenen Eigenmacht).

Eine Differenzierung in Sozialleistungsbezieher und Privatzahler war nicht notwendig, weil der Vertrag aufgrund der zeitlich begrenzten Aufenthalte der Hospizgäste keine Entgelterhöhungsregelungen beinhaltet.

Vorvertrag zum Kurzzeitpflegevertrag (Reservierungsvereinbarung)

Zum vorliegenden Vertrag gab es keine Änderungsmitteilungen. Aufgrund des im Rechtsausschuss verabredeten Verfahrens, einmal pro Jahr alle Verträge zu aktualisieren, ist der Vertrag mit aktuellem Datum ausgefertigt worden.

Vertrag Betreutes Wohnen im Alter

Zum vorliegenden Vertrag gab es keine Änderungsmitteilungen. Aufgrund des im Rechtsausschuss verabredeten Verfahrens, einmal pro Jahr alle Verträge zu aktualisieren, ist der Vertrag mit aktuellem Datum ausgefertigt worden.

Vertrag über Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zum vorliegenden Vertrag gab es keine Änderungsmitteilungen. Aufgrund des im Rechtsausschuss verabredeten Verfahrens, einmal pro Jahr alle Verträge zu aktualisieren, ist der Vertrag mit aktuellem Datum ausgefertigt worden.

Musterbetreuungsvertrag für das Ambulant Betreute Wohnen

- In den §§ 2 und 7 wurde der Hinweis auf die neuen Leistungsmodule S und HD eingefügt.
- Weil noch nicht feststeht, wie genau die Leistungen des Leistungsmoduls HD vergütet werden, musste § 7 redaktionell angepasst werden.
- Als neue Anlage 3 ist eine „Einwilligung zur direkten Information des Leistungsanbieters“ dem Vertrag angefügt worden.
Zu dieser Einwilligungserklärung weisen wir darauf hin, dass die Einwilligung des Klienten in die Information des Leistungsanbieters nicht zwangsläufig auch dazu führen wird, dass die Landschaftsverbände diese Informationen vornehmen. Die Landschaftsverbände sind vielmehr verpflichtet, die Klienten selbst als Adressaten der Bescheide und Schreiben zu informieren. Selbst wenn eine Einwilligungserklärung eines Klienten an den jeweiligen Landschaftsverband weitergegeben wird, kann er diese zwar nutzen und den Leistungsanbieter informieren, muss es aber nicht.

Vertrag für die ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderungen des § 120 SGB XI machen es notwendig, dass der Vertrag den gesetzlichen Anforderungen zur Zeitvergütung entsprechend angepasst wird. **Wichtig:** Der überarbeitete Mustervertrag kann erst übernommen werden, wenn mit den Leistungsträgern eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart worden ist!

- In § 3 wurden die Modalitäten der Zeitvergütung geregelt. Die Absätze 2 und 3 lauten jetzt:
(2) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer hat die Wahl zwischen einer Zeitvergütung oder einer Vergütung nach Leistungskomplexen. Bei der Zeitvergütung wird der tatsächliche Zeitaufwand abgerechnet. Änderungen bei der Wahl der Vergütungsform können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden.
(3) Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer ist anhand der Vergleichsliste/des Kostenvoranschlags (Anlage 4) darüber informiert, wie sich die Wahl der Vergütungsform bzw. die Zusammenstellung dieser Vergütungsformen jeweils auswirken kann.
- Der bisherige Absatz 3 ist nun Absatz 4 und enthält sprachliche Anpassungen.
- Liegt die Vergütungsvereinbarung zur Zeitvergütung vor, ist diese als neue Anlage 4a zum Vertrag zu nehmen.
- § 11 setzt die in § 120 Abs. 2 Satz 2 SGB XI vorgeschriebene fristlose Kündigungsmöglichkeit für den Leistungsnehmer um. Die Kündigungsfristen der Dienste sind auf 4 Wochen reduziert worden.
- Die Anlage 1 ist noch um eine Regelung zur Zeitvergütung zu ergänzen.
- Die Leistungsnehmerin/Der Leistungsnehmer ist gemäß § 120 SGB XI darüber zu informieren, wie sich die Wahl der Vergütungsform bzw. die Zusammenstellung dieser Vergütungsformen jeweils auswirken kann. Es bietet sich aus der Sicht der Mitglieder des Rechtsausschusses an, dies anhand einer Vergleichsliste/eines Kostenvoranschlags zu machen. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass Vergleichslisten/Kostenvoranschläge regelmäßig aus der von den ambulanten Diensten genutzten Software entnommen werden können.